

Radverkehrsplanung in Aachen

Rahmenbedingung der Fahrradstraße



Auf einer Fahrradstraße ist die Fahrbahn dem Radverkehr vorbehalten. Sie steigert die Attraktivität des Radverkehrs und schafft dem Radverkehr Vorrang gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr. Sie wird durch Zeichen 244.1 StVO (Anfang) und 244.2 StVO (Ende) kenntlich gemacht.

In Fahrradstraßen gilt für alle:

- Anfang und Ende werden mit dem Verkehrszeichen „Fahrradstraße Anfang“ bzw. „Fahrradstraße Ende“ gekennzeichnet.
- Radfahrende haben Vorrang – die gesamte Fahrbahn wird zum Radweg.
- Andere Verkehrsarten (Kfz, Inlineskater, Lieferverkehr) sind Gast. Sie dürfen hier fahren, wenn dies durch ein Zusatzschild, z.B. „Kfz frei“ erlaubt wird.
- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren.
- Radfahrende bestimmen das Tempo - für alle Verkehrsteilnehmenden gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Gehwege bleiben dem Fußverkehr und radelnden Kindern unter acht Jahren vorbehalten.
- Es gilt rechts vor links, wenn nichts anderes angeordnet ist.

Rechtliche Grundlagen:

- „Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.
- Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
- Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.“

Quelle: Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- „Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.
- Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechen der Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).“

Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO

